HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23 **FREITAG, DEN 15. JULI** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 2005	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kirchwerder 25	272
5. 7. 2005	Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Beschäftigung juristischer Mitarbeiter hauptberuflicher Notare neu: 3030-3	274
5. 7. 2005	Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften 753-1-25, 753-1-26, 753-1-27, 753-1-28, 753-1-29, 753-1-19, 753-1-1	275
5. 7. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen 2137-1-1	279
5. 7. 2005	Siebte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung 2032-1-4	280
11. 7. 2005	Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte	281
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Hamburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Universität Hamburg – UniZubeVO) neu: 221-3-1, 221-6-3	282
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg) neu: 221-3-2	285
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für Musik und Theater (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater) neu: 221-3-5	286
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg) neu: 221-3-6, 221-6-3	287
12. 7. 2005	Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg 221-6-4	288
12. 7. 2005	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	289
2. 6. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Artikels 2 des Gesetzes zur Fusion der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – mit der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 22. Mai 2003 7621-1	290

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kirchwerder 25

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Kirchwerder 25 für den Geltungsbereich östlich Warwischer Hinterdeich (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Warwischer Hinterdeich – über das Flurstück 6472, Nord-, Ost-, Nord- und Südostgrenzen des Flurstücks 2055, Südost- und Südwestgrenzen des Flurstücks 6469 der Gemarkung Kirchwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt Bergedorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem Sondergebiet „Landschaftsbaubetrieb“ ist nur ein Landschaftsbaubetrieb mit Kompostierungsanlage zulässig. Die Kapazität der Kompostierungsanlage wird mit einer Aufnahmekapazität von höchstens 5400 t (entspricht 12000 m^3) pro Jahr festgesetzt.
2. In den mit „A“ bezeichneten Bereichen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen Betriebsgebäude zulässig, die der Lagerung und Verpackung von Komposterde sowie dem Unterstellen von Maschinen und Fahrzeugen des Landschaftsbaubetriebs dienen.
3. In dem mit „B“ bezeichneten Bereich ist nur das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen zulässig.
4. In dem mit „C“ bezeichneten Bereich ist nur die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage zulässig.
5. In dem mit „D“ bezeichneten Bereich ist nur die Hauptrotte für die Kompostierungsanlage zulässig.
6. In dem mit „E“ bezeichneten Bereich ist nur die Vorrotte für die Kompostierungsanlage zulässig.
7. In dem mit „F“ bezeichneten Bereich ist nur die Anlieferrotte für die Kompostierungsanlage zulässig.
8. In dem mit „G“ bezeichneten Bereich ist der Betrieb eines Schredders zulässig.

9. In dem mit „H“ bezeichneten Bereich ist nur die Lagerung von Fertigware (Kompost) und grobem Baumschnitt zulässig.

10. In dem mit „J“ bezeichneten Bereich ist nur die Lagerung von aufbereitetem Baumaterial, Erdaushub, Kies, Sand und Beton zulässig.

11. In dem mit „K“ bezeichneten Bereich ist nur die Lagerung von Baumaterial zulässig.

12. In dem mit „IE“ bezeichneten Bereich ist nur die Anlage von Betriebsstraßen zulässig.

13. Die mit „D“ bis „K“ und die mit „IE“ bezeichneten Flächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.

14. Die mit „B“ bezeichneten Flächen und die Flächen für Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

15. Alle Aufschüttungen auf den mit „D“ bis „F“ bezeichneten Flächen sind bis zu einer Höhe von maximal 4,9 m über NN, auf den mit „H“ „J“ und „K“ bezeichneten Flächen bis zu einer Höhe von maximal 5,4 m über NN zulässig.

16. Im Mischgebiet sind bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

17. Im Mischgebiet sind die Außenwände von baulichen Anlagen in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen; für Nebengebäude ist Putz oder Holzverblendung zulässig.

18. Im Mischgebiet dürfen Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Einschnitte, wie zum Beispiel Gauben und Loggien, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht.

19. Im Mischgebiet sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen, Reetdächer sowie begrünte Dächer zulässig. Für Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungen zulässig. Glänzende Dachziegel sind unzulässig.

20. Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur offene Stellplätze ohne Schutzdach zulässig.

21. Das Sondergebiet ist gegenüber den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch einen Stahlmattenzaun oder Gleichwertigem mit einer Höhe von bis zu 2 m über Gelände abzugrenzen.

22. Anzupflanzende großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Als Baumarten für Einzelbäume sind Stieleichen (Quercus robur) und Eschen (Fraxinus excelsior) zu verwenden. Die anzupflanzenden Bäume im Sondergebiet sind in Abständen von 10 m in einer Reihe zu pflanzen.

23. Für die zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

24. Die festgesetzten Kopfweiden und Pappeln an den Gewässern sind durch einen fachgerechten und turnusmäßigen Schnitt alle fünf bis acht Jahre als Kopfbäume dauerhaft zu pflegen; dies gilt auch für die Ersatzpflanzungen.

25. Auf den Flächen für Stellplätze ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

26. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelten folgende Vorschriften:

26.1 Auf der mit „U1“ bezeichneten Fläche ist ein naturnaher Uferstreifen zu entwickeln. Bauliche Anlagen, Fundamente, Altholz- und Stubbenlager sowie Bodenversiegelungen sind von diesen Flächen zu entfernen. Der Fichtenbestand am Brack ist zu roden; die Uferbereiche sind naturnah herzurichten.

26.2 Auf den mit „U2“ bezeichneten Flächen sind die vorhandenen Ufergehölze durch gruppenweise Anpflanzungen mit Weiden und Erlen zu ergänzen. Sie sind mit Pflanzabständen von 1,5 m zu setzen. Die Grabenböschungen sind im Rahmen der Gewässerpflege einmal im Jahr zu mähen; Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.3 Die mit „U3“ bezeichnete Fläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. In den gehölzfreien Partien ist einmal alle drei Jahre zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.4 Die mit „S“ bezeichnete Fläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Auf insgesamt einem Drittel der Fläche ist die gruppenweise Anpflanzung von artenreichen und gestuften Gehölzbeständen mit einheimischen und standortgerechten Arten durchzuführen. Der Fichtenbestand ist zu roden und das Gelände ist landschaftsgerecht herzurichten. Innerhalb dieser Sukzessionsfläche ist ein neuer Graben mit einem Flachufer auf der Südseite anzulegen. Das Grabenufer ist einmal alle ein bis zwei Jahre zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

26.5 Die mit „EG“ bezeichnete Fläche ist als zweischürige Wiese zu entwickeln. Die Fläche ist frühestens ab Mitte Juni jeden Jahres zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung mit zwei Großvieheinheiten und einem Pflegeschnitt der Weide im Herbst zulässig. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind bauliche Anlagen mit Holzfassade zur Unterbringung von Pferden zulässig.

27. Im Sondergebiet darf zur Einhaltung des für das Mischgebiet zulässigen Beurteilungspegels der flächenbezogene Schallleistungspegel von tags (6.00 bis 22.00 Uhr) Lr = 60 dB (A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) Lr = 45 dB (A) nicht überschritten werden. Im Rahmen von Bau- und Nutzungsanträgen ist nachzuweisen, dass durch entsprechende Maßnahmen die Emissionswerte nicht überschritten werden.

28. Im Mischgebiet kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,2 für Gartenbaubetriebe und sonstige Gewerbebetriebe bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. Juni 2005.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Beschäftigung juristischer Mitarbeiter hauptberuflicher Notare

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund von § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. III 303-1), zuletzt geändert am 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 857), und Nummern 5 und 6 der Weiterübertragungsverordnung-Recht der Rechtsanwälte und Notare vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

§ 1

Verbinden sich Notare zur gemeinsamen Berufsausübung oder unterhalten sie gemeinsame Geschäftsräume, so haben sie ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Die Vereinbarung sowie jede Änderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Vorlage der Vereinbarung zu begründen.

§ 2

(1) Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Vor der Entscheidung ist die Hamburgische Notarkammer anzuhören.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten dies erfordern.

(3) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. vertragliche Vereinbarungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Richtlinien der Hamburgischen Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO in ihrer jeweils geltenden Fassung verstoßen,
2. durch die Verbindung die angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen gefährdet wird oder
3. durch die Verbindung die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars beeinträchtigt wird (§ 9 Absatz 3 BNotO).

(4) Die Genehmigung soll regelmäßig versagt werden, wenn sich mehr als drei Notare zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Unterhaltung von Geschäftsräumen verbinden.

§ 3

Die Genehmigung soll insbesondere erteilt werden, wenn die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Unterhaltung von gemeinsamen Geschäftsräumen dem Aufbau oder der Erhaltung von Geschäftsstellen von Notaren in Gebieten dient, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen unterdurchschnittlich ist.

§ 4

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme unberührt.

§ 5

Der Notar darf Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde beschäftigen. Vor der Entscheidung ist die Hamburgische Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Notare, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Unterhaltung von Geschäftsräumen verbunden sind, haben innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung Anträge auf Genehmigung zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 finden auf Verbindungen keine Anwendung, die vor dem 1. Mai 2005 geschlossen worden sind.

(3) Notare, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist beschäftigen, haben innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde die Genehmigung des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Die Justizbehörde

Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Juli 2005

Artikel 1

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

Auf Grund von § 19 Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667), und § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baursberg

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baursberg vom 13. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „1, 4, 8,“ gestrichen.

1.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „1:5000 (Blätter 1 bis 3)“ durch die Textstelle „1:6000“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung in Wasserschutzgebieten zulässig ist; gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen, das nicht vom Grundstück in das Regen- oder Mischwassersiel eingeleitet werden kann, soll über die belebte Bodenzone versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; ist beides nicht möglich, muss bei der Versickerung für je angefangene 100 m² der Gebäudegrundfläche mindestens ein Versickerungsschacht benutzt werden; dies gilt nicht für Wohngrundstücke, sofern das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 32 a des Hamburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung versickert wird oder sofern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwendet wird und sich dadurch keine Missstände ergeben;“.

3.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

3.3 In Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für

a) Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, entsprechen und

b) Rohrleitungen, die gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735) einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;“.

3.4 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Betrieben“ die Wörter „der gewerblichen Wirtschaft“ eingefügt.

3.5 In Nummer 7 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „die Neuanlage von“ eingefügt.

3.6 In Nummer 9 werden hinter dem Wort „Katastrophendienstes“ die Wörter „sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten“ eingefügt.

3.7 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall mit Ausnahme der Eigenkompostierung durch private Haushalte;“.

3.8 In Nummer 13 wird hinter dem Wort „Wasserversorgung“ die Textstelle „oder für die Unterhaltung von Gewässern, wenn sie nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde durchgeführt wird,“ eingefügt.

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

5. Der in § 1 Absatz 3 genannte Lageplan (Blätter 1 bis 3) wird durch einen neuen Lageplan ersetzt. Sein maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie beim Ortsamt Blankenese zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge vom 17. August 1993 (HmbGVBl. S. 228), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1887)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Wasserschutzgebieten zulässig ist; gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen, das nicht vom Grundstück in das Regen- oder Mischwassersiel eingeleitet werden kann, soll flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden; ist beides nicht möglich, muss bei der Versickerung für je angefangene 100 m² der Gebäudegrundfläche mindestens ein Versickerungsschacht benutzt werden; dies gilt nicht für Wohngrundstücke, sofern das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 32 a des Hamburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung versickert oder die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers mit Hilfe von Anlagen erfolgt, für die vor dem 1. September 1993 eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Baugenehmigung erteilt wurde oder wenn für die Entwässerung des Niederschlagswassers vor diesem Datum gemäß § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), geändert am 22. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 305), eine Befreiung von der Anschlusspflicht erteilt wurde oder wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwendet wird und sich dadurch keine Missstände ergeben;“.

2.2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Textstelle „Satz 1“ wird gestrichen.

2.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

2.3 In Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für

a) Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, entsprechen und

b) Rohrleitungen, die gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735) einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;“.

2.4 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Betrieben“ die Wörter „der gewerblichen Wirtschaft“ eingefügt.

2.5 In Nummer 9 werden hinter dem Wort „Katastrophendienstes“ die Wörter „sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten“ eingefügt.

2.6 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall mit Ausnahme der Eigenkompostierung durch private Haushalte;“.

2.7 In Nummer 13 wird hinter dem Wort „Wasserversorgung“ die Textstelle „oder für die Unterhaltung von Gewässern, wenn sie nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde durchgeführt wird,“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 24. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 60)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten zulässig sind; gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen, das nicht vom Grundstück in das Regen- oder Mischwassersiel eingeleitet werden kann, soll flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, ist beides nicht möglich, muss bei der Versickerung für je angefangene 100 m² der Gebäudegrundfläche mindestens ein Versickerungsschacht benutzt werden; dies gilt nicht für Wohngrundstücke, sofern das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 32 a des Hamburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder, sofern die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagwassers mit Hilfe von Anlagen erfolgt, für die vor dem 1. Januar 1995 eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Baugenehmigung erteilt wurde oder wenn für die Entwässerung des Niederschlagswassers vor diesem Datum gemäß § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom

21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), geändert am 29. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 80), eine Befreiung von der Anschlusspflicht erteilt wurde oder wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwendet wird und sich dadurch keine Missstände ergeben;“.

2.2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Textstelle „Satz 1“ wird gestrichen.

2.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

2.3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, entsprechen und“.

2.3.2 In Buchstabe b werden das Wort „Rohrleitungsanlagen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ und die Textstelle „vom 28. Juli 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1754), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1416, 1421),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735)“ ersetzt.

2.4 In Nummer 9 werden hinter dem Wort „Katastrophendienstes“ die Wörter „sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten“ eingefügt.

2.5 In Nummer 11 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

2.6 In Nummer 13 wird die Textstelle „der Dove-Elbe“ durch die Textstelle „von Gewässern, wenn sie nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde durchgeführt wird,“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 4. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 60)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

2.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, entsprechen und“.

2.2.2 In Buchstabe b wird das Wort „Rohrleitungsanlagen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ und die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2162)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735)“ ersetzt.

2.3 In Nummer 11 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 5

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 419), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 27. Oktober 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2070, 2071),“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 2 dritter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002

(HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

2.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, entsprechen und“.

2.2.2 In Buchstabe b wird das Wort „Rohrleitungsanlagen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ und die Textstelle „17. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2162)“ durch die Textstelle „9. März 2005 (BGBl. I S. 735)“ ersetzt.

2.3 In Nummer 13 wird die Textstelle „nach § 38 des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde“ durch die Textstelle „, wenn sie nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes durch die zuständige Behörde durchgeführt wird,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung

Auf Grund von § 16 c des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) und von § 17 a des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), wird verordnet:

In § 2 Absatz 4 der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. August 2001 (HmbGVBl. S. 310) wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der schiffbaren Gewässer

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

In Nummer 6 der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der schiffbaren Gewässer vom 5. Mai 1987 (HmbGVBl. S. 99) werden hinter dem Wort „Neuengamme“ die Wörter „bis zur Mündung in die Elbe“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 132), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), geändert am 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Rad fahren geschieht auf eigene Gefahr; dabei ist auf die Belange der anderen dort Erholung Suchenden Rücksicht zu nehmen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

1.2 Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 und die Textstelle „des Absatzes 2“ wird durch die Textstelle „der Absätze 1 und 3“ ersetzt.

1.3 Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:

1.3.1 In Nummer 7 wird die Textstelle „rad zu fahren,“ gestrichen.

1.3.2 Hinter Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. außerhalb von Wegen und auf Spielplätzen sowie auf solchen Wegen Rad zu fahren, die von der zuständigen Behörde durch Verbotsschilder gemäß der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichnet sind,“.

1.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Bezeichnung „Absatz 2“ wird durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

3. Es wird folgende Anlage zu § 1 Absatz 3 Nummer 7 a angefügt:

„Anlage zu § 1 Absatz 3 Nummer 7 a

“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Siebte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund von § 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 226), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 52, 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Nummer 4 werden die Wörter „soweit ihnen“ durch das Wort „denen“ ersetzt und das Wort „freie“ gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „; Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des beihilfeberechtigten Elternteils geltend gemacht werden“ gestrichen.

2.2 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Als Belege sind deutlich lesbare Kopien oder Zweitschriften einzureichen. Belegen in ausländischer Sprache ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Eine Rücksendung dieser Belege erfolgt nicht.“

2.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Beträgt die Beihilfe mehr als 500 Euro, im Falle einer stationären Unterbringung oder einer Heilkur mehr als 1000 Euro, hat der Beihilfeberechtigte Originale der der Festsetzungsstelle vorgelegten Nachweise für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren. Einer Aufbewahrung der Originale durch den Beihilfeberechtigten bedarf es nicht, soweit sie bei einer Versicherung verbleiben und gewährleistet ist, dass der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle Originale, Kopien oder Reproduktionen der Nachweise vorlegen kann. Die Unterlagen nach Satz 1 oder Satz 2 hat der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle auf Anforderung vorzulegen. Die Festsetzungsstelle hat den Beihilfeberechtigten bei der Festsetzung der Beihilfe hierauf hinzuweisen.“

3. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Kostendämpfungspauschalen

(1) Die nach Anwendung des § 17 zu gewährende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind, um Kostendämpfungspauschalen nach Absatz 2 gekürzt. Sofern das Entstehen von Aufwendungen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen ist, ist das Datum der ersten Ausstellung der Rechnung für die Zuordnung zum jeweiligen Kalenderjahr maßgeblich.

(2) Höhe der Kostendämpfungspauschalen:

Stufe	Besoldungsgruppen	Beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Absatz 1		
		Nummer 1	Nummer 2	Nummer 3
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 8	25 Euro	20 Euro	12 Euro
2	Besoldungsgruppe A 9	50 Euro	40 Euro	24 Euro
3	Besoldungsgruppen A 10 und A 11	75 Euro	60 Euro	36 Euro
4	Besoldungsgruppe A 12	100 Euro	80 Euro	48 Euro
5	Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 C 1, W 1, H 1 und H 2	150 Euro	120 Euro	72 Euro
6	Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1, C 2 und C 3, W 2 und W 3, H 3 und H 4, R 1 und R 2	200 Euro	160 Euro	96 Euro
7	Besoldungsgruppen B 2 und B 3, C 4, H 5, R 3	250 Euro	200 Euro	120 Euro
8	Besoldungsgruppen B 4 bis B 6, R 4 bis R 6,	300 Euro	240 Euro	144 Euro
9	Besoldungsgruppe B 7	400 Euro	320 Euro	192 Euro
10	Höhere Besoldungsgruppen	500 Euro	400 Euro	240 Euro.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

(4) Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 2 ist bei Versorgungsempfängern die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer

früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) Bei Waisen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

(6) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 1 bis 4 vermindert sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

(7) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den Verhältnissen, die am ersten Januar des Jahres vorlagen, dem die Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 zugerechnet werden. Ersatzweise ist auf den ersten beziehungsweise bei vorheriger Beendigung der Beihilfeberechtigung auf den letzten Tag mit Beihilfeberechtigung abzustellen.

(8) Für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 9) entfällt die Kostendämpfungspauschale."

§ 2

Übergangsvorschrift

Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte

Vom 11. Juli 2005

Auf Grund von § 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 11. September, aus Anlass der Veranstaltung „Tag des Denkmals" in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Straßen Mönckebergstraße, Spitalerstraße, Bergstraße, Poststraße, Bleichenbrücke, Große Bleichen, Gänsemarkt, Gerhofstraße, Jungfernstieg, Poststraße, Neuer Wall, Große Johannisstraße, Großer Burstah, Hahntrapp, Hopfenmarkt, Trostbrücke, Neue Burg, Börsenstraße, Neß, Große Bäckerstraße, Dornbusch, Rolandsbrücke, Pelzerstraße, Knochenhauertwiete und Schauenburgerstraße sowie die Einkaufspassagen Hanseviertel, Bleichenhof, Alte Post, Galleria Passage, Kaufmannshaus und Hamburger Hof.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 477), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. Juli 2005.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Hamburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Universität Hamburg – UniZubeVO)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen nach § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2

Erstmalige Geltung

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 30. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 310), für die Universität Hamburg außer Kraft.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Anlage zu § 1

Fakultät für Rechtswissenschaft

Studiengang	Abschluss
Rechtswissenschaft	Erste Juristische Staatsprüfung
	Bakkalaureat/Magister

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studiengang	Abschluss
BWL	Diplom
VWL	Diplom
Wirtschaftsinformatik	Diplom/Bakkalaureat
Politische Wissenschaft Nebenfach/2. Hauptfach Magister	Bachelor of Arts, Master of Arts
Soziologie[2)]	Bachelor of Arts, Master of Arts

Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Studiengang	Abschluss
Pädagogik	Magister/Diplom

Lehramtsstudiengänge[3)]	
LA OAS[4)]	Staatsprüfung
LA GuM[5)]	Staatsprüfung
LA an So[6)]	Staatsprüfung
LA an So[6)] (Aufbaustudium)	
LA OBS[1),7)]	Staatsprüfung
Zusatzausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Schülerinnen und Schüler verschiedener Muttersprache	
Psychologie	Diplom
Nebenfach/2. Hauptfach[8)]	
Sportwissenschaft	Diplom

Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

Studiengang	Abschluss
Evangelische Theologie	Diplom, Bakkalaureat, Magister, Kirchl. Prüfung
Deutsche Sprache und Literatur	Bachelor of Arts, Master of Arts, Magister
Nebenfach/2.Hauptfach	
Neuere Deutsche Literatur als Magister-Nebenfach	
Anglistik/Amerikanistik	Bachelor of Arts, Master of Arts
Französisch	Bachelor of Arts, Master of Arts
Spanisch	Bachelor of Arts, Master of Arts
Italienisch	Bachelor of Arts, Master of Arts
Portugiesisch	Bachelor of Arts
Slavistik	Bachelor of Arts, Master of Arts
Finnougristik (Uralistik)	Bachelor of Arts, Master of Arts
Gebärdensprachdolmetschen	Diplom
Gebärdensprachen	Bachelor of Arts
Phonetik	Bakkalaureat, Magister
Sprachlehrforschung	Bakkalaureat, Magister
Skandinavistik	Bakkalaureat, Magister
Indogermanistik	Bakkalaureat, Magister
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Bachelor of Arts, Master of Arts
Journalistik und Kommunikationswissenschaft	Magister
Geschichte	Bachelor of Arts, Master of Arts
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	Magister, Master of Arts
Klassische Philologie	Bachelor of Arts, Master of Arts
Neogräzistik und Byzantinistik	Bachelor of Arts
Philosophie	Bachelor of Arts, Master of Arts
Kunstgeschichte	Bakkalaureat, Magister
Ethnologie	Bakkalaureat, Magister
Historische Musikwissenschaft	Bakkalaureat, Magister
Systematische Musikwissenschaft	Bakkalaureat, Magister
Klassische Archäologie	Bakkalaureat, Magister
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Bakkalaureat, Magister
Mesoamerikanistik	Bakkalaureat, Magister
Volkskunde	Bakkalaureat, Magister
Afrikanistik	Magister
Austronesistik	Magister

Neuindische Philologie	Magister
Alt- und Mittelindische Philologie	Magister
Tibetologie	Magister
Sinologie	Magister
Japanologie	Magister
Koreanistik	Magister
Sprachen und Kulturen des Südostasiatischen Festlandes	Magister
Altorientalistik	Magister
Islamwissenschaft	Magister
Turkologie	Magister
Iranistik	Magister
Ägyptologie	Magister

Fakultät für Informatik und Naturwissenschaften

Studiengang	Abschluss
Mathematik	Diplom, Bakkalaureat
Wirtschaftsmathematik	Diplom
Technomathematik	Diplom
Physik	Diplom
Chemie	Diplom, Bakkalaureat
Lebensmittelchemie	Erste Staatsprüfung
Pharmazie	Pharmazeutische Prüfung
Biochemie, Molekularbiologie	Diplom
Biologie	Bachelor of Science, Master of Science, Diplom
Anthropologie	Magister
Nebenfach/2. Hauptfach	
Holzwirtschaft	Bachelor of Science, Master of Science, Diplom
Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)	Diplom
Geologie (einschließlich Paläontologie)	Diplom
Geophysik	Diplom
Meteorologie	Diplom, Bakkalaureat
Mineralogie	Diplom
Ozeanographie	Diplom
Informatik	Bachelor of Science, Diplom
Bioinformatik	Diplom, Bakkalaureat

Fakultät für Medizin

Studiengang	Abschluss
Medizin	Ärztliche Prüfung
Zahnmedizin	Zahnärztliche Prüfung

Studiengang	Abschluss
Internationale Kriminologie	Master of Arts
Molekularbiologie (Aufbaustudium)	

1) Absolventinnen und Absolventen eines der sechssemestrigen Studiengänge der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik mit den Schwerpunktfächern Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, die den Abschluss Volkswirtschaftslehre-Diplom, Betriebswirtschaftslehre-Diplom oder im Fachbereich Erziehungswissenschaft den Abschluss LA OBS[7)] in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.

2) Absolventinnen und Absolventen eines der sechssemestrigen Studiengänge der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – mit dem Schwerpunktfach Soziologie, die den Abschluss Diplom oder Magister im Studiengang Soziologie anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.

3) Für die jeweiligen Lehramtsstudiengängen zugeordneten Fachrichtungen, Unterrichts- oder Studienfächer und Schwerpunkte können im Rahmen von § 1 Absatz 3 gesonderte Zulassungszahlen oder Anrechnungsfaktoren festgesetzt werden.

4) Lehramt an der Oberstufe – allgemein bildende Schulen –

5) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

6) Lehramt an Sonderschulen

7) Lehramt an der Oberstufe – berufliche Schulen –

8) Diese Zulassungsbeschränkung gilt nicht für Studierende des Studiengangs Erziehungswissenschaft/Diplom

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl S. 515) und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen nach § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes. Für die übrigen Studiengänge bleibt die Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 2

Erstmalige Geltung

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Anlage zu § 1

1. Bachelor-Studiengänge
   Fahrzeugbau
   Flugzeugbau

2. Diplomstudiengänge
   Medientechnik
   Maschinenbau
   Produktionstechnik und -management

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für Musik und Theater (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) An der Hochschule für Musik und Theater bestehen in allen Studiengängen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Studiengänge Zulassungsbeschränkungen nach § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Keine Zulassungsbeschränkungen bestehen

a) im Diplomstudiengang Schauspiel,
b) im Zusatz- und Aufbaustudium Musiktherapie,
c) im Aufbaustudium Kultur- und Medienmanagement,
d) im Diplomstudiengang Schauspieltheater-Regie,
e) im Ergänzungsstudiengang Musikwissenschaft,
f) in der Studienrichtung Oper im Diplomstudiengang Gesang.

§ 2

Erstmalige Geltung

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Zulassungsbeschränkungsverordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31) und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen nach § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2

Erstmalige Geltung

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 30. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 310), für die Technische Universität Hamburg-Harburg außer Kraft.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Anlage zu § 1

1. Diplomstudiengänge
   - Bauingenieurwesen und Umwelttechnik
   - Biotechnologie – Verfahrenstechnik
   - Elektrotechnik
   - Energie- und Umwelttechnik
   - Informatik – Ingenieurwesen
   - Maschinenbau
   - Schiffbau
   - Verfahrenstechnik
2. Bachelor-Studiengänge
   - Allgemeine Ingenieurwissenschaften
   - General Engineering Science
   - Informationstechnologie
   - Stadtplanung

Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), in Verbindung mit § 12 Satz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Anlage 1 der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studiengänge, für die nach § 1 Absatz 1 Zulassungszahlen festgesetzt werden:

1. Informations- und Elektrotechnik
2. Technische Informatik (Bachelor)
3. Angewandte Informatik (Bachelor)
4. Information Engineering (Bachelor)

   Zu Nummer 4.:

   a) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden 50 vom Hundert der Studienplätze für Ausländerinnen und Ausländer (§ 10 Absatz 2) vorbehalten,

   b) Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.
5. Architecture (Bachelor)
   (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
6. Bauingenieurwesen (Bachelor)
   (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
7. Medizintechnik
8. Umwelttechnik
9. Biotechnologie
10. Verfahrenstechnik
11. Biomedical Engineering (Bachelor)
12. Environmental Engineering (Bachelor)
13. Bioprocess Engineering (Bachelor)
14. Process Engineering (Bachelor)

    Zu Nummern 11. bis 14.:
    Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.
15. Sozialpädagogik
    (Zulassungen erfolgen nur im Wintersemester)
16. Pflege (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
17. Information and Library Services (Bachelor)
    (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
18. Medien und Informatik (Bachelor)
    (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
19. Illustration und Kommunikationsdesign
20. Textil-, Mode- und Kostümdesign

    Zu Nummern 19. und 20.:

    a) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester,

    b) von den nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätze fallen bis zu 5 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife,

    c) der Rang der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich abweichend von den §§ 3 und 4 ausschließlich nach dem Grad der in der Eignungsprüfung festgestellten künstlerischen Befähigung; bei Ranggleichheit gilt § 9 entsprechend; werden im Zulassungsantrag beide Studiengänge benannt, gilt für die Rangbestimmung der Grad der für den Studiengang des Hauptantrages festgestellten künstlerischen Befähigung jeweils auch für den Studiengang des Hilfsantrages.
21. Bekleidungstechnik
    (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
22. Ökotrophologie
23. Ökotrophologie (Bachelor)
24. Health Sciences (Bachelor)
    (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
25. Hochschulübergreifender Studiengang
    – Wirtschaftsingenieur –

    Zu Nummer 25:

    Die nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätze werden zu 75 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife und zu 25 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife aufgeteilt; ist die Zahl der Bewerbungen für eine der beiden Gruppen geringer als die Zahl der auf sie entfallenden Studienplätze, fallen die verbleibenden Studienplätze an die andere Gruppe.
26. Technische Betriebswirtschaftslehre
27. Außenwirtschaft/Internationales Management“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 117) und von Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), sowie der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Anlage 2 Abschnitt III der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 20. August 2004 (HmbGVBl. S. 351), erhält folgende Fassung:

„III. Studiengänge an Fachhochschulen

Lfd.Nr.	Studiengang	Curricular-Normwert
1.	Architecture Bachelor	5,5
2.	Außenwirtschaft/ Internationales Management	5,4
3.	Bauingenieurwesen Bachelor	5,5
4.	Bekleidungstechnik	6,6
5.	Biomedical Engineering Bachelor	5,3
6.	Bioprocess Engineering Bachelor	5,3
7.	Environmental Engineering Bachelor	5,3
8.	Biotechnologie	6,6
9.	Fahrzeugbau Bachelor	5,7
10.	Flugzeugbau Bachelor	5,7
11.	Health Sciences Bachelor	5,5
12.	Illustration und Kommunikationsdesign	10,6
13.	Information and Library Services Bachelor	5,5
14.	Angewandte Informatik Bachelor	5,5
15.	Informations- und Elektrotechnik	6,6
16.	Maschinenbau	6,6
17.	Medientechnik	6,6
18.	Medien und Information Bachelor	5,5
19.	Medizintechnik	6,6
20.	Ökotrophologie	6,6
21.	Ökotrophologie Bachelor	5,5
22.	Pflege	6,3
23.	Produktionstechnik und -management	6,6
24.	Process Engineering Bachelor	5,3
25.	Sozialpädagogik	6,1
26.	Technische Betriebswirtschaftslehre	5,4
27.	Technische Informatik Bachelor	5,5
28.	Textil-, Mode- und Kostümdesign	10,6
29.	Umwelttechnik	6,6
30.	Verfahrenstechnik	6,6
31.	Wirtschaftsingenieurwesen	4,6“.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Artikels 2 des Gesetzes zur Fusion der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – mit der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 22. Mai 2003

Vom 2. Juni 2005

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Fusion der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – mit der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 22. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 119) wird bekannt gemacht, dass die HSH Nordbank AG am 2. Juni 2003 in die Handelsregister in Hamburg und Kiel eingetragen wurde, so dass Artikel 2 des Gesetzes, der die Aufhebung des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank – Girozentrale – vom 27. August 1997 vorsieht, am 3. Juni 2003 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. Juni 2005.

Die Finanzbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

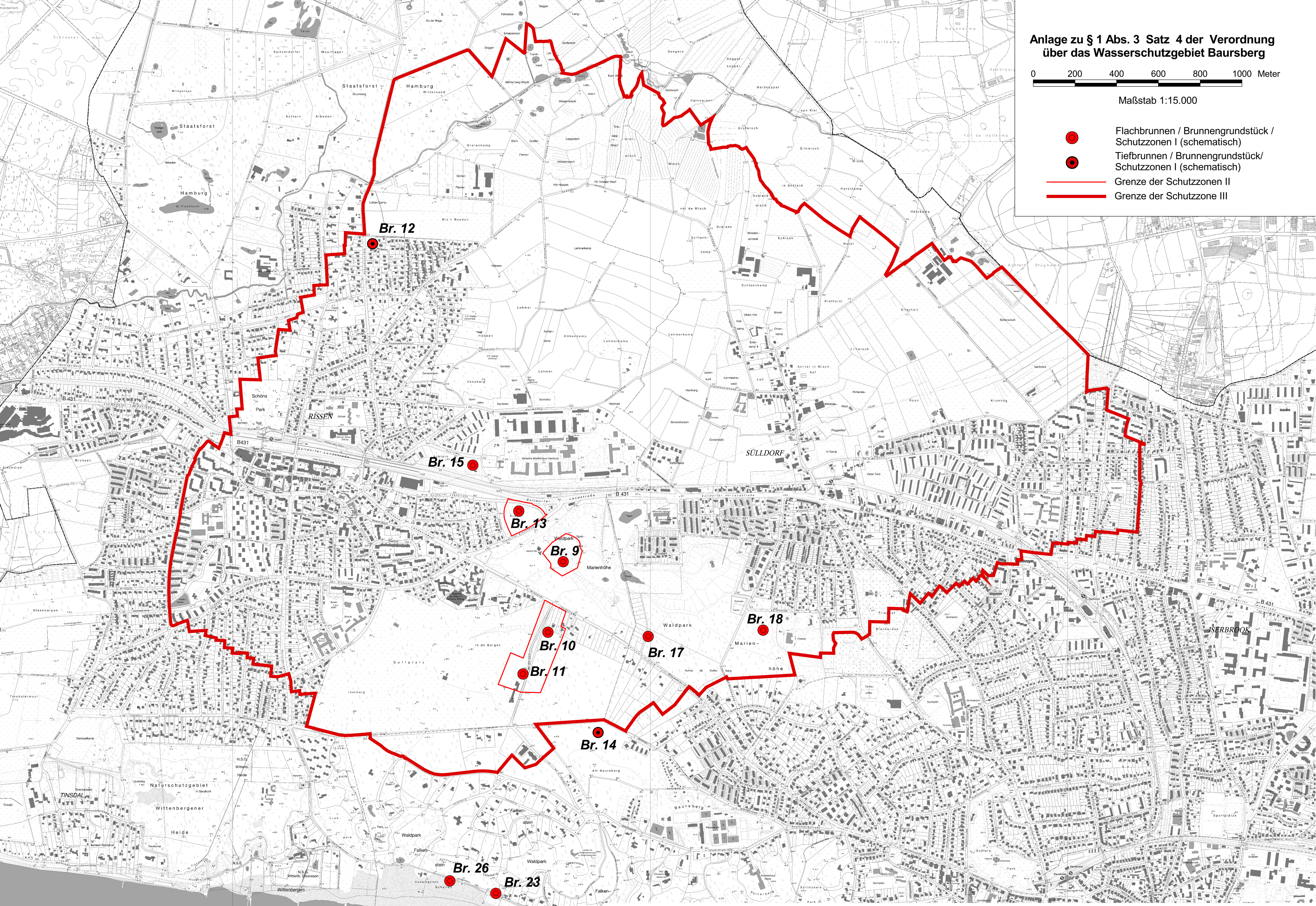

Kartengrundlage: Digitale Karte 1:5000. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung